

AB

50B 13

h,10



00
Aller

M-0 1296
F.

00
Nei

2196

F. A. v. Massß
1812 obo.

1964

Bulle
Clemens Pabst
des
vierzehenden,
die
Aufhebung des Jesuiterordens
betreffend.

Nebst dem dazu gehörigen Anhang



Mit Erlaubniß der kais. Königl. Censur.

Gedruckt zu Prag, 1773.

11113

Handwritten text, possibly a title or author name, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a date or location, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a subject or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a signature or note, mostly illegible.



LBH





Clemens XIV. Pabst.

Zur immerwährenden Gedächniß.

Estus Christus, unser Herr und Erlöser, welcher als ein Fürst des Friedens von dem Propheten angekündigt, und als ein solcher, als er auf diese Erde gekommen, anfänglich denen Hirten durch die Engel angepriesen und zuletzt, ehe er gegen Himmel gefahren, von ihm selbst mehrmalen ein Herr desselben, als er solchen seinen Jüngern anempfohlen, genannt worden, empfahl nachdem er alle Dinge mit Gott seinem Vater wiederversöhnet, indem er durch das Blut seines Kreuzes alles, was auf Erden und im Himmel ist, befriediget hat, denen Aposteln selbst den Beruf der Wiederversöhnung und gab ihnen die Gewalt des Wortes, um solche zu verkündigen, auf daß sie, da sie Botschafter Christi, welcher nicht ein Gott der Zwitracht, sondern des Friedens und der Liebe ist, geworden, den Frieden selbst dem ganzen Erdkreise verkündigen und alle ihre Sorgfalt und Bemühungen vornehmlich dahin anwenden solten, damit alle in Christo gebohrne sich angelegen seyn lassen, die Einigkeit des Geistes in dem Bande des Friedens zu erhalten, und sich für einen einzigen Leib und einen einzigen Geist als solche anzusehen, die zu einerley Hoffnung der Berufung beruffen sind, zu welcher man auf keine Weise, wie der grosse Heil. Gregorius sagte, gelanget, wenn man derselben nicht vereinigt mit unsern Nächsten entgegen eilet.

Eben dieses Wort der Verfohnung und eben diesen von Gott uns besonders anempfohlenen Beruf haben Wir uns, sobald Wir ohne all Unser Verdienst auf den Stuhl St. Petri erhoben worden, ins Gedächtniß geruffen, und das eine und den andern Tag und Nacht vor Augen gehabt, und da wir solche tief ins Herz gedrückt haben, bemühten Wir Uns solchen nach unsern Kräften Genüge zu leisten, zu solchem Ende den göttlichen Beystand unablässig anrufend, damit es Gott gefallen möge, Uns und seiner ganzen Heerde Gedanken und Anschläge des Friedens einzustößen und uns einen sichern und unfehlbaren Weg, um ihn zu erlangen, zu eröffnen. Da Wir über dieses wohl wissen, daß Wir durch Göttlichen Rathschluß über die Nationen und über die Reiche gesetzt sind, damit Wir in Pflanzung des Weinbergs des Zebaoth, und in der Erhaltung des Gebäudes der Christlichen Religion, von welchem Christus der Eckstein ist, auszureißen, zerstören, verderben, zerstreuen, bauen und pflanzen sollen, so sind wir jederzeit eines solchen Sinnes und eines beständigen Willens gewesen, daß, wie wir dafür hielten, daß nichts von Uns für die Ruhe und den Ruhebestand der Christlichen Republik unterlassen werden dürfe, was auf einige Weise zum Pflanzen und zum Bauen tauglich wäre; Wir auch, wenn es selbst das Band der wechselweisen Liebe also erforderte, so geschwind und bereitwillig seyn müssen, auch dasjenige auszureißen und zu zerstören, was Uns am angenehmsten und liebsten seyn könnte, und dessen Wir ohne die größte Beschwerlichkeit, und ohne Schmerzen unsers Herzens nicht beraubt seyn können.

Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß unter denen Dingen, welche das meiste zum Besten und zur Glückseligkeit der Cathol. Republik beitragen, die Regular-Orden gleichsam die vornehmste Stelle haben, als von welchen zu allen Zeiten eine ganz besondere Zierde, Schutz und Vortheil auf die ganze Christliche Kirche erwachsen. Daher ist es, daß der Apostolische Stuhl solche nicht nur guthieß, und unter ihrem Seyn ihnen unterstützet worden, sondern daß er sie auch mit vielen Beneficien, Befreyungen, Privilegien und Befugnissen bereicherte, damit sie dadurch desto mehr aufge-

murr

muntert und angefeuert würden, die Gottseligkeit und die Religion zu pflanzen, mit Unterricht und Beyspiel die Sitten der Völker recht zu leiten, und unter den Gläubigen die Einigkeit des Glaubens zu erhalten und zu befestigen. Wenn es sich aber ereignet hat, daß von irgend einem von besagten Regular-Orden entweder das Christl. Volk jene reiche Früchte, und jene erwünschte Vortheile, weswegen sie anfänglich gestiftet worden, nicht mehr erhielt, oder wenn es geschien, daß sie vielmehr zum Schaden gereichten, und mehr zur Störung als zur Beförderung der öffentlichen Ruhe geneigt wären; so ließ eben dieser Apostolische Stuhl, welcher bey ihrer Stiftung sich Mühe gegeben und seine eigene Autorität verwendet, sich nicht entgegen seyn, sie mit neuen Gesetzen zu unterstützen, oder sie zur ersten Disciplin zurück zuruffen, oder am Ende sie gänzlich auszureißen und zu zerstreuen.

Aus diesem Bewegungsgrunde verboth Pabst Innocentius III. Unser Vorgänger, in Betrachtung, daß die allzuvieler Mannigfaltigkeit der Regular-Orden in der Kirche ziemliche Verwirrung verursachte, auf dem allgemeinen vierten Lateranensischen Concilio ausdrücklich, daß von nunan hinführo kein neuer Orden mehr erbacht werden, sondern daß jedermann, der zum Religiosen Stand beruffen seyn würde, einen von den gutgeheissenen annehmen sollte; er beschloß über dieses, daß wer von neuem irgend ein Religiosen Haus stiften wollte, hiezu gleicher massen die Regel und die Stiftung aus einem der gutgeheissenen Orden erwählen sollte. Hieraus entstand die Folge, daß auf keinerlei Weise ein neuer Orden ohne besondere Erlaubniß des Pabstes gestiftet werden könne, und dieses in Wahrheit mit großem Grunde; gestalten, wenn neue Congregationen aus Eifer einer mehrern Vollkommenheit gestiftet werden, es schicklich ist, daß vorher von dem Heil. Apostolischen Stuhle die Lebensart, die sich jemand vorschreibet, fleißig untersucht und erwogen werde, damit unter dem Scheine eines größern Guten, und eines heiltigern Lebens in der Kirche Gottes nicht größere Ungelegenheiten und vielleicht auch Aergernisse eingeführt werden möchten.

Dieses so klugen Schlusses erfagten Innocentii III. unerachtet, nöthigte gleichwohl in nachherigen Zeiten nicht nur das Ungestimm der Bittenden dem Apostolischen Stuhle die Guttheißung einiger Regular-Orden ab, sondern es erfand auch die von diesem oder jenem sich herausgenommene Verwegenheit eine gleichsam Schrankenlose Vielheit von verschiedenen, besonders Bettel-Orden, die noch nicht gutgebeissen sind. Nachdem Gregorius X. solches vernommen, so verboth auch dieser unser Vorgänger mittelst Erneuerung der Constitution obbesagten Innocentii III. auf dem Concilio zu Lyon, unter scharfen Strafen, daß niemand in Zukunft einen neuen Orden, oder Religion erfinden, oder den Habit davon tragen solle. Was ferner die Religionen oder Bettelorden, die nach dem IV. Lateranensischen Concilio errichtet worden, welche die Guttheißung des Apostolischen Stuhls nicht verdienet hatten, anbelanget, so verbot er sie, so viel ihrer waren, auf ewig. In Ansehung derjenigen, die von dem H. Stuhl selbst gut geheissen worden, wollte er, daß sie nachfolgendermassen bestehen bleiben sollten, nämlich: daß die Professen solcher Orden, wenn sie wollten, in denselben bleiben könnten, doch daß sie von nun an hinführo niemand zur Profess in denselben zulassen, oder von neuem ein Haus oder einen Ort, von welcherley Art an sich bringen, noch auch diejenige, die sie hielten, ohne besondere Erlaubniß des H. Stuhls selbst veräußern sollten. Und in der That behielt er alle diese Güter der Disposition des Apostolischen Stuhls bevor, um sie zur Hülfe des heiligen Landes oder der Armen, oder zu andern gottseligen Werken mittelst der Ordinarien der Orte, oder derjenigen, welchen eben dieser H. Stuhl den Auftrag hiezu ertheilet, zu verwenden. Dergleichen verboth er denen Gliedern eben dieser Orden das Predigen, und das Reichthören gänzlich, wie auch das Recht, zu begraben, was die auswärtigen betrifft. Er erklärte jedoch, daß in dieser Constitution die Prediger- und Minoritenorden nicht begriffen seyn sollten, deren offenbarem Nutzen, den die allgemeine Kirche davon zöge, er das Verdienst der Guttheißung beylegte. Er wollte ferner, daß die

Dr

Orden der Eremiten S. Augustini und der Carmeliten auf dem alten Fusse verbleiben sollten, weil ihre Stiftung bereits vor dem obgedachten allgemeinen Lateranensischen Concilio geschehen. Endlich ertheilte er denen Gliedern jener Orden, welche diese Constitution angienge, allgemeine Erlaubniß, in andere bereits gutgeheißene Orden überzutreten; doch also, daß kein Orden, oder Convent sich und seine Güter im ganzen, ohne vorher von dem Apostolischen Stuhle eine besondere Erlaubniß darzu erhalten zu haben, transferiren solle.

Eben diesen Fußstapfen folgten nach den Umständen der Zeiten die andere Römischen Päbste, unsere Vorgänger, deren Decrete alle anzuführen allzu weitläufig seyn würde. Unter andern unterdrückte und löschte Pabst Clemens V. mittelst seinem, wie man es nennet, sub plumbo den 3. May des Jahrs nach unseres Herrn Geburt 1312. ausgefertigten Brief, in Betracht der durchgängigen Diffamation, den Militarden der sogenannten Tempelherren gänzlich aus, ob er wohl gehörig gut geheissen und einsmals um die christliche Republic so wohl verdient war, daß er von dem Apostolischen Stuhle bereits mit ausnehmenden Beneficien, Privilegien, Befugnissen, Befreyungen und Vergünstigungen überhäuft worden, und obgleich das allgemeine Concilium zu Vienne, welchem die Untersuchung davon aufgetragen war, für rathsam erachtet hatte, über diese Sache keinen förmlichen und endlichen Ausspruch zu thun.

Der H. Pius V. Unser ebenmäßiger Vorgänger, dessen ausnehmende Heiligkeit die Cathol. Kirche ehret und verehret, löschte den Regular-Orden der Fratrum Humiliatorum, der schon vor dem Lateranensischen Concilio gewesen und von den Römischen Päbsten Innocentio III. Honorio III. Gregorio IX. und Nicolo III. glücksel. Ged. und unseren Vorgängern gutgeheissen war, gänzlich aus und schafte ihn ab, weil er durch seinen Ungehorsam gegen die Apostolischen Decrete und durch seine innerliche und äusserliche Zwistigkeiten zeigte, daß niemand in Zukunft ein Beyspiel der Tugend davon hoffen könne, gleichwie auch über dieses einige von eben diesem Orden

hoffhafter Weise den H. Carl Borromeo, der H. R. Kirche Cardinal, und Protector und Apostolischen Visitator besagten Ordens, nach dem Leben gestellet.

So unterdrückte auch löschte Pabst Urban VIII. gl. Ged. Unser Vorgänger, mittelst seinem Briefe in Form eines Breve vom 6ten Februar 1626. die Congregation der Conventual Reformaten Brüder, die von dem Pabst Sixto V. Unserem ebenmäßigen Vorgänger, feyerlich gutgeheissen, und mit vielen Beneficien und Vergünstigungen ausgezeichnet worden, auf ewig aus, weil von besagten Brüdern die Kirche Gottes die geistl. Früchte nicht erhalten hatte: und über dieses sehr viele Irrungen zwischen eben diesen Conventual Reformaten Brüdern und denen Conventual von Reformaten Brüdern obwalteten. Die Häuser, die Convente, Orte, Hausräthe, Güter, Sachen, und die Ansprüche und Rechte, welche vorbesagter Congregation zustunden, wollte er, daß sie dem Orden der mindern Conventual Brüder des Heil. Francisci angewiesen würden, nur das Haus von Neapel und das Haus St. Antonii von Padua de Urbe genannt ausgenommen, welches letztere er der Apostolischen Kammer zuwand und einverleibte, und der Disposition seiner Nachfolger vorbehielt: endlich erlaubte er denen Brüdern von besagter unterdrückten Congregation den Uebertritt zu den Brüdern Capuzinern vom Heil. Francisco, oder zu denen, die von der Observanz genennet werden.

Von eben diesem Urban VIII. ward durch einen andern Brief in gleicher Gestalt eines Breve unterm 2. December 1643. dem Regular Orden der Heiligens Ambrosius und Barnabas ad nemus, auf ewig unterdrückt, ausgelöscht und abgeschafft, wonebst er die Regularen besagten unterdrückten Ordens der Gerichtsbarkeit und der Regierung der Ordinarien der Orte unterwarf, und eben diesen Regularen die Erlaubniß ertheilte, in andere von dem Apostolischen Stuhle gutgeheissene Regular Orden sich zu begeben. Diese Unterdrückung ward hierauf vom Pabste Innocentio X. mittelst seinem Briefe in plumbo vom 1. April im Jahr 1645. feyerlich bestätigt. Ueber dieses secula:

larisirte er die Beneficien, Häuser, und Klöster des vorbesagten Ordens, die zuvor Regular waren, und erklärte, daß solche hinführo weltlich seyn sollten.

Desgleichen veränderte eben dieser Innocentius X. Unser Vorgänger, mittelst einem andern Briefe in gleichmäßiger Gestalt eines Breve, unterm 16. März 1645. in Betracht der sich unter den Regularen des Ordens der Armen von der Mutter Gottes der frommen Schulen erhobenen schweren Aufsehnungen, obgleich dieser Orden, nach einer vorläuffigen reiffen Prüfung vom Pabst Gregorio XV. feyerlich gut geheißen worden, in eine bloße Congregation, ohne die Ablegung irgend eines Gelübdes, nach der Norm des Instituts der Congregation der Weltpriester des Oratorii in der Kirche von St. Maria in Ballicella de Urbe, oder von St. Philipp Neri genannt. Er erlaubte den Regularen des also besagten veränderten Ordens in jedweden von den gutgeheißenen Orden zu treten: untersagte die Einführung von Novitien, und die Profess derer, die bereits angenommen waren; endlich übertrug er auch den Ordinarien der Orte, die völlige Oberheit und Gerichtsbarkeit, die bey dem Minister General, denen Visitatoren und Oberen von jeder Art stand. Alles dieses hatte einige Jahre hindurch seine Wirkung, bis endlich zulezt der Apostolische Stuhl, nachdem er das Nützliche des vorbesagten Instituts erkannt, ihn zu der ersten Gestalt der feyerlichen Gelübde zurückrief, und ihn wieder zu einem vollkommenen Regularen Orden machte.

Eben dieser Innocentius X. unterdrückte durch einen andern in Gestalt eines Breve vom 29. Oct. 1650. ausgesetzigten Brief, ebenfalls wegen entstandenen Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten den Orden des Heil. Basilii der Armenier gänzlich: er unterwarf die Regularen des besagten umständlich unterdrückten Ordens der Gerichtsbarkeit und dem Gehorsam der Ordinarien der Orte, im Habit von Weltgeistlichen, wonebst er ihnen einen gemäßen Unterhalt aus den Einkünften der Unterdrückten Convente anwies, und ihnen über dieß die Freyheit ertheilte, sich in einen jeglichen Orden von den gutgeheißenen zu begeben.

Nicht minder löschte der nemliche Innocentius X. durch einen andern Brief in Gestalt eines Breve vom 22. Jun. 1651. in Betracht, daß von der Regular Congregation der Priester vom Guten Jesu in der Kirche keine geistliche Frucht gehoffet werden könne, besagte Congregation auf ewig aus, er unterwarf besagte Regularen der Gerichtsbarkeit der Ordinarien der Orte, wies denenselben den gemäßen Unterhalt auf die Einkünfte der unterdrückten Congregation an, mit der Freiheit, sich in jeglichen vom H. Stuhle geheißenen Regular Orden zu begeben, und die Anwendung der Güter der besagten Congregation zu andern gottseligen Gebräuchen behielt er seiner eigenen Willführ bevor.

Zum letzten nahm sich auch Pabst Clemens IX. glückl. Ged., Unser Vorgänger, nachdem er erwogen, daß von den drey Regular Orden, nemlich der Canonorum Regularium von S. Gregorio in Alga genannt, der Hieronimysten von Kieselose, und der von St. Joh. Columbano gestifteten Jesuaten, keiner dem Christlichen Volke einen Nutzen oder Vortheil brachte, noch zu hoffen wäre, daß sie in Zukunft dergleichen bringen würden, vor, solche zu unterdrücken und auszulöschen, gleichwie er es auch mittelst einem Briefe in Gestalt eines Breve vom 6. Dec. 1668. that; und was ihre ziemlich beträchtliche Güter und Einkünfte anbelanget, so wollte er, daß, weil die Republic Venedig hierum bath, dieselbe zu denen Kosten angewendet würden, welche zu Bestreitung des Krieges von Candia gegen die Türken nothwendig waren.

Und die Wahrheit zu sagen, unsere Vorgänger erwählten auf das weislichste bey Entschliessung und Ausführung dergleichen Sachen vor allen andern diese Art zu Werke zu gehen, als diejenige, welche sie für die allertüchtigste erachteten, den Weg zu beunruhigungen der Gemüther gänzlich abzuschneiden, und allen Streit und Partheygeist zu ersticken. Daher giengen sie jene beschwerliche und unruhige Art, mit welcher man bey den weltlichen Processen zu Werke zu gehen pflegt, vorbei, und einzig und allein denen Regeln der Klugheit folgend, suchten sie mit jener Mächts
Voll:

Vollkommenheit, die Sie als Statthalter Christi auf Erden, und als höchste Regierer der Christlichen Republik besaßen, die ganze Sache zu erledigen, ohne daß sie denen zur Unterdrückung bestimmten Regularorden die Erlaubniß oder die Freyheit gaben, ihre Gründe vorzubringen, und sich gegen die schwersten Beschuldigungen zu verantworten, oder die Ursachen, aus welchen Sie zu Ergreifung besagter Entschliessungen bewogen worden, zu entkräften.

Nachdem Wir uns nun diese und andere Beyspiele von durchgängig größtem Gewichte und Ansehen vor Augen gestellet und Wir zugleich das lebhafteste Verlangen hegen, mit Sicherheit des Gemüthes und mit festem Fusse in jener Entschliessung, die Wir hernach melden werden, zu gehen, haben Wir keinen Fleiß und Untersuchung unterlassen, damit Wir über das, was den Ursprung, den Fortgang, und den gegenwärtigen Zustand jenes Regularordens, der insgemein die Gesellschaft Jesu genannt wird, anbelanget, in ein klares Licht gesetzt würden; Wir haben dadurch gesehen, daß derselbe von seinem heiligem Stifter zum Heil der Seelen, zur Bekehrung der Ketzer, und sonderheitlich, der Unglaubigen, und endlich zu mehrerer Aufnahme der Gottseligkeit und der Religion gestiftet worden; und daß derselbe, um desto leichter und glücklicher zu einem so sehr gewünschten Zweck zu gelangen, Gott mit dem strengsten Gelübde der Evangelischen Armuth, sowohl insgemein, als ins besondere, gewidmet worden, nur allein die Collegien zu den Studien und den Wissenschaften ausgenommen, welchen gleichwohl die Freyheit und die Bequemlichkeit etwas zu besitzen auf solche Weise vergünstiget worden, daß nichts von ihren Einkünften jemals zum Behuf, Vortheile oder Gebrauche der Gesellschaft selbst angewendet oder gezogen werden könne.

Mit diesen und andern heiligsten Gesetzen wurde diese Gesellschaft Jesu vom Papste Paul III. glücklich Gedächtniß, unserm Vorgänger, mittelst seinem Briefe in plumbho unterm 27. October 1540. gut geheißen, auch wurde von eben demselben ihm die Freyheit, Gesetze und Statuten, wodurch der Nutzen, der Wohlstand

stand und die gute Regierung der Gesellschaft verschafft würde, zu machen vergünstiget. Und obwohl eben dieser Pabst Paul III. im Anfang diese Gesellschaft nur in die engen Gränzen von 60. Individuis beschränket; so erheilte er doch dem unerachtet mittelst einem andern gleichmäßigen Briefe vom 27sten März 1547. den Oberen dieser Gesellschaft die Freyheit, in solche alle diejenige, die ihnen gut und nöthig scheinen würden, aufzunehmen. Ferner begünstigte eben dieser Pabst Paul III. die nemliche Gesellschaft im Jahre 1549. mit seinem Breve vom 15. November mit vielen und weitläuffigen Privilegien, unter welchen er auch wolte und verordnete, daß ohne einzige Beschränkung der Anzahl auf ein jedes Subjektum, welches der Vorgesetzte General tüchtig erachten würde, jenes Indult, welches er bereits ein andermal denen Vorgesetzten Generalen der besagten Gesellschaft verlichen, und welches gleichwohl auf die Freyheit, nur 20. Priester als Geistliche Coadjutores aufzunehmen, beschränket war, ausgedehnet seyn sollte; er bewilligte ihnen annebst eben die Freyheit, Gnaden und Autorität, welche die Socii Professi selbst genießen, über dieses befreyte und entzoh er die Gesellschaft und alle ihre Socios und Personen und ihre Güter, von was Art sie seyn mögen, aller Oberheit, Gerichtsbarkeit und Regierung aller und jeder Ordinarien, und nahm sie unter seinen und des Apostolischen Stuhles Schutz.

Nicht geringer ist die Freygebigkeit und Munificenz anderer unserer Vorgänger gegen die Gesellschaft gewesen; inmassen es kundbar ist, daß von Julio III. Paulo IV. Pio IV. und V. Gregorio XIII. Sixto V. Gregorio XIV. Clemente VIII. Paulo V. Leone IX. Gregorio XV. Urbano VIII. und anderen Römischen Pabsten glückseligen Ged. die besagter Gesellschaft vorher verlichene Privilegia entweder bestättiget oder mit neuen Erweiterungen vermehret oder deutlicher erklärt worden. Diesem unerachtet ist aus dem Inhalte der Apostolischen Constitutionen und aus dem Text offenbar abzunehmen, daß in eben dieser Gesellschaft gleichsam von ihrem schönen Anfange an mancherley Saamen der Zwistigkeiten und Streitigkeiten nicht

nicht nur zwischen den Sociis selbst, sondern auch mit den andern Regular Orden, mit der Welt-Geistlichkeit, mit den Academien, Universitäten, öffentlichen Schulen der Gelehrsamkeit, und sogar selbst mit den Fürsten, in deren Staaten die Gesellschaft aufgenommen worden, erwachsen, und daß eben diese Streitigkeiten und Zwistigkeiten anfänglich über das Wesentliche, und die Eigenschaft der Gelübde, über die Zeit, die Socios zu den Gelübden selbst zuzulassen, über die Macht, solche auszustossen, über die Beförderung derselben zu den heiligen Ordinibus, ohne die Congrua, und ohne feyerliche Gelübde, wider die Decrete des Tridentinischen Concilii und Pabsts Pii V. glückl. Ged. unseres Vorgängers; ferner über die unumschränkte Gewalt, welche sich der vorgesezte General dieser Gesellschaft anmaßte, und über andere, die gute Regierung besagter Gesellschaft betreffende Dinge, dann auch über verschiedene Stücke der Lehre, über die Schulen, die Befreyungen und Privilegien, welche die Ordinarien der Orte und die andere in geistlicher und weltlicher Würde stehende Personen der Gerichtsbarkeit und ihren Rechten nachtheilig zu seyn behaupteten, entstanden, und endlich fehlte es nicht an den schweresten, dem Frieden und der Ruhe der Christlichen Republik nachtheiligsten Beschuldigungen wider die Socios selbst.

Daher nahmen die vielen Recursus wider die Gesellschaft ihren Ursprung, welche über dieses mit der Autorität und denen Berichten einiger Fürsten unterstützt, bis zum Throne unserer Vorgänger, Pauli IV. Pii V. und Sixti V. gebracht worden. Unter andern war der Cathol. König von Spanien Philipp. II. gl. Gedächtniß, welcher es dahin brachte, daß eben diesem Sixto V. nicht nur jene wichtigste Ursachen, durch welche sein Gemüth in Bewegung gebracht worden, sondern auch die Klagen selbst, welche er von den Inquisitoren des Königreichs gegen übermäßige Privilegia der Gesellschaft und über ihre Regierungsform erhalten, und über dieses die von einigen von der Gesellschaft selbst sowohl wegen der Lehre, als Gottseligkeit angesehensten Personen bestätigte Hauptstücke
der

der Anklagen vorgebracht worden, welcher sich anbey bey diesem Pabste dergestalten verwendete, daß hierüber eine Apostolische Visitation der Gesellschaft angeordnet und aufgetragen werden möchte.

Diesen Bitten und Ansuchen besagten Königs Philipp gab dann eben dieser Pabst Sixtus V. weil er sie auf eine sehr gute Billigkeit gegründet sahe, Platz, und erwählte zu dem Amte eines Apostolischen Visitators, einen jederman wegen seiner Klugheit, Tugend und Lehre bekannten Bischof und bestimmte hiernächst eine Congregation von einigen Cardinälen, welche dem Vollzuge dieser Angelegenheit fleißig obliegen sollten. Da aber benannter Pabst durch einen allzufrühzeitigen Tod dahin gerissen worden, wurde alle besagte Bestimmung zunichte und die Unternehmung blieb ohne Wirkung. Der hierauf zur höchsten Stufe des Apostolats erhobene Gregorius XII. hieß das Institut der Gesellschaft von neuem und auf die vollständigste Weise durch seinen Brief in plumbo vom 28. Jul. 1591. gut; er wollte, daß die dieser Gesellschaft von seinen Vorgängern verliehene Privilegia von welcher Art sie auch seyen, für bestätigt und beständig angesehen werden sollen, insonderheit aber dasjenige, in welchem die Vorsehung geschehen, daß von der Gesellschaft die Socii, ohne auf eine gerichtliche Form Rücksicht zu nehmen, nemlich ohne einige vorläufige Inquisition, ohne Acten zu verfassen, ohne einige gerichtliche Ordnung auch in den wesentlichen Terminis zu beobachten, nur allein auf die Wahrheiten des Facti sehend, und mit alleiniger Rücksicht auf das Vergehen, oder auf einen hinlänglichen Bewegungsgrund und mit Betrachtung der Personen und anderer dergleichen Umstände, ausgestossen und entlassen werden können.

Er legte über dieses das höchste Stillschweigen auf, und hauptsächlich bey Straffe, in die Excommunication mittelbar zu verfallen. Er verboth, daß sich niemand weder mittelbar noch unmittelbar erkuhnen sollte, das Institut, die Constitutionen oder die Decrete besagter Gesellschaft anzufechten, oder auf irgend einen Art zu trachten, daß in solchem irgend eine Ver-

Änderung gemacht werde, doch überließ er einem jeden das Recht, entweder durch sich selbst, oder mittelst der Legaten oder Nuncien des Apostolischen Stuhls, ihm allein, oder denen Römischen Päbsten, die zu der Zeit seyn würden, alles dasjenige anzuzeigen, oder vorzutragen, was er beygefügt, gemildert oder verändert werden zu müssen, glauben möchte.

Dennoch ist soviel wahr, daß diese Dinge nicht hinländlich waren, das Schreyen und die Klagen gegen die Gesellschaft zu stillen. das vielmehr, so zu sagen, die ganze Welt noch weit mehr mit den unruhigsten Streitigkeiten über die Lehre der Gesellschaft überzogen wurde, welche von sehr vielen, als dem orthodoxen Glauben und denen guten Sitten zuwider, beschuldigt ward; es entzündeten über dieses die innerlichen und auswärtigen Mißhelligkeiten, und die Klagen gegen dieselbe, besonders gegen die irdischen Bezirker nach allzugrossen Reichthümern, wurden immer häufiger; aus welchem allen nicht nur jene jedermänniglich bekannte Verwirrungen, welche den Apostolischen Stuhl so sehr kränkten und beschwerten, sondern auch die von einigen Fürsten gegen die Gesellschaft ergriffene Entschliessungen ihren Ursprung genommen.

Daher es auch gekommen, daß eben diese Gesellschaft, als sie von Pabst Paul V. Sed. eine neue Bestätigung des Instituts und ihrer Privilegien zu erhalten suchte, sich gezwungen fand, ihn zu bitten, daß er geruhen wolte, mit seiner Autorität gewisse Decrete, die in der fünften General-Congregation verfaßt und von Wort zu Wort in sein Breve vom 4. Sept. 1606. eingeschrieben worden, zu ratificiren und zu bestätigen; in welchen Decreten ausdrücklich zu lesen ist, daß sowohl die innerlichen Mißhelligkeiten der Sociorum, und die Aufsehnungen, als auch die Klagen der Auswärtigen wider die Gesellschaft, und die Recursus die in eine Congregation sich versammelten Socios bemüßiget hätten, folgendes Statutum zu machen:

Gleichwie unsere Gesellschaft, welche von Gott dem Herrn zur Fortpflanzung des Glaubens und zur Gewinnung der

Ecc.

Seelen erwecket worden, mittelst den eigenen Obliegenheiten des Instituts, welches die geistlichen Waffen sind, unter der Fahne des Kreuzes jenen Endzweck, den sie sich vorgesetzt, zugleich zum Nutzen der Kirche, wie auch zur Erbauung des Nächsten glücklich erreichen kan: also würde sie dieses Gute verhindern und solches denen härtesten Gefahren aussetzen, wenn sich dieselbe in solche Sachen, die bloß weltlich sind, und welche zu den politischen Angelegenheiten und zur Verwaltung der Staaten gehören, einmischte; daher ist von unserm Verfahren höchstweislich festgesetzt worden, daß, da wir für die Ehre Gottes streiten, Wir uns in die andern Dinge, die unsern Beruf nicht angehen, nicht einmischen sollen.

Da aber in diesen besonders sehr gefährlichen Zeiten in vielen Orten, und bey verschiedenen Fürsten (deren Zuneigung und Liebe gleichwohl der Vater Ignatius heil. Geb. zum Besten des Göttlichen Dienstes erhalten werden zu müssen gedachte) vielleicht durch einiger Schuld, oder wegen Ehrgeiz oder unbescheidenem Eifer, von unserer Religion übel geredet wird, und auf der andern Seite der gute Geruch Christi, um Frucht zu bringen, nöthig ist; als hat unsere Congregation erachtet, sich alles Scheines eines Uebels zu enthalten, und soviel möglich denen Klagen, wenn sie auch bloß von falschen Verdachten herrühren, abhelfen zu müssen. Aus dieser Ursache verbietet sie kraft gegenwärtigen Decrets allen den unserigen aufs schärfste und strengste, daß sie sich auf keine Weise in öffentlichen Geschäfte von solcher Art, wenn sie auch darum angegangen oder angereizet würden, mischen, noch wegen irgend einem Bitten, oder Ueberbung von dem Institut abweichen sollen. Ferner empfiehlt sie denen Patribus Definitoren, mit allem Fleiße zu bestimmen und vorzusetzen, welches die kräftigsten Mittel zu Heilung dieses Uebels, daferne dergleichen nöthig wären, seyn möchten.

Wir haben gewiß mit größter Behmuth bemerkt, daß sowohl vorbesagte, als auch sehr viele nachher angewandte Mittel fast keinen Nutzen gebracht, noch zur Gemüthe gebraucht worden, um so viele und schwere Unruhen, Beschuldigungen und Klagen gegen

obz

obbesagte Gesellschaft wegzuräumen und zu zernichten, und daß unsere andere Vorgänger Urban VII. Clemens IX. X. und XI. Alexander VII. und VIII. Innocentius X. XI. XII und XIII. und Benedict XIV. sich vergebens darum bemühet, welche allen Fleiß angewendet, der Kirche die erwünschte Ruhe mittelst sehr vieler heilsamen Constitutionen wieder zu verschaffen, die sie sowohl in Betref der weder in noch ausser den heiliger Missionen zu treibenden Geschäften, als in Betref der von der Gesellschaft gegen die Ordinarien der Orte, die Regular-Orden, die Loca Pia und Gemeinden von jedweder Gattung in Europa, in Asien und in America, nicht ohne grosse Verderbniß der Seelen, und Bewunderung der Völker; dann auch über die Auslegung einiger Heidnischer Rituum, deren man sich in einigen Orten hin und wieder mit Unterlassung derjenigen, die von der allgemeinen Kirche billig gutgeheissen worden, bedienet hat, oder über den Gebrauch und die Auslegung derjenigen Sentenzen, welche der Apostolische Stuhl als ärgerliche, und als der guten Disciplin der Sitten offenbar schädliche billig verbannet hat, oder endlich über andere Dinge von der größten Erheblichkeit und die hauptsächlich um die Reinigkeit der Christlichen Lehrsäge unberührt zu erhalten, nöthig sind, bestrigt erregten Strittigkeiten und Zwistigkeiten und aus welchen nicht weniger in unserer, als in voriger Zeit viel Schaden und Unheil, als Empörungen und Tumulte in verschiedenen Catholischen Landschaften, Verfolgungen der Kirche in einigen Provinzen von Asien und Europa hergerübet, ergehen lassen.

Endlich ist auch unsern Vorgängern, und unter diesen Innocentio XI. heil. Ged. eine sehr grosse Betrübniß verursacht worden, welcher durch die Nothwendigkeit dazu gezwungen worden, der Gesellschaft die Einleidung der Novizen zu verbieten, ferner auch Innocentio XIII. welcher demüthiget war, sie mit eben dieser Straffe zu bedrohen; und zuletzt Benedicto XIV. welcher bewogen wurde, eine Visitation von allen Häusern und Collegien in dem Königreiche unsers in Christo geliebtesten Sohnes, des Allergetreuesten Königs von Portugall und Algarbien, zu beschließen;

B

ohne

ohne daß nachhero durch den neuen Apostolischen Brief der von unserm unmittelbaren Vorgänger Clementi XIII glücl. Ged. (um mit einem von unserem Vorgänger Gregorio X auf obbesagtem Allgemeinen Concilio zu Lion gebrauchten Worte zu reden,) vielmehr herausgepreßt, als erlangt worden, und in welchem das Institut der Gesellschaft Jesu ungemein empfohlen und von neuem gutgeheissen wird, dem Apostolischen Stuhle irgend ein Trost, der Gesellschaft irgend einige Hülfen, oder der Christl. Republik irgend einiger Vortheil zugegangen.

Nach so grossen und schweren Stürmen und traurigen Verwirrungen wünschte ein jeder wohlgestimter, daß endlich einmal jener selige Tag, welcher die Ruhe und den Frieden in voller Maasse herbeibrächte, erscheinen möchte; allein gerade zu der Zeit, als eben dieser Clemens XIII. auf dem Stuhl Petri saß, wurden die Zeiten noch viel mislicher und unruhiger, gestalten täglich das Schreyen und die Klagen mehr zugenommen, auch sogar hie und da die gefährlichsten Aufruhr, Tumulte, Zwispalte und Aergernisse entstanden, welche, nachdem dadurch das Band der Christlichen Liebe geschwächt und gleichsam gänzlich zerrissen worden, die Gemüther der Gläubigen zu verschiedenen Parteynehmungen, zu Haß und Feindschaften plötzlich angeflammt, wodurch man den Verfall und die Gefahr so weit gekommen sahe, daß selbst diejenige, deren angestammte Liebe und Freygebigkeit gegen die Gesellschaft von jedermann als ein gleichsam von den Vor-Eltern empfangenes Erbrecht aufs höchste angepriesen wird, namentlich unsere in Christo geliebteste Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und Beeder Sicilien, benüßiget gewesen waren, die Socios aus ihren Königreichen, Staaten und Provinzen zu verabschieden und auszutreiben; indem sie solches für das einzige Mittel gegen so grosse Uebel ansahen, welches zur Verhinderung, daß die Christlichen Völker in dem Schoosse der heiligen Mutter der Kirche nicht selbst einander nachstellten, sich aufforderten und sich Schaden und Leid zufügten, unumgänglich nöthig wäre.

Da

Da vorbesagte unsere in Christo geliebte Söhne hiernächst in Betrachtung gezogen, daß sohanes Mittel nicht sicher und zu Wiedervereinigung der ganzen Christlichen Welt hinlänglich seyn könne, wenn die nämliche Gesellschaft nicht gänzlich unterdrückt und ausgelöschet würde; so haben sie vorbesagtem unserem Vorgänger, Clemens XIII. ihre Wünsche und ihre Willensmeinungen vorgeleget, und mit möglichstem Nachdrucke, wie auch mit Bitten gemeinsamllich verlanget, daß er durch dieses kräftigste Mittel für die immervährende Sicherheit ihrer Unterthanen, und für das Beste der ganzen Catholischen Kirche Vorsehung thun wolle; es wurde aber durch den unvermutheten tödtlichen Hintritt besagten Pabstes der Lauf und der Erfolg dieser Sache gänzlich unterbrochen. Nachdem hierauf Wir durch Göttliche Fügung und Gnade auf eben diesen Stuhl Petri gesetzt worden, so wurden uns unperzüglich eben diejenige Bitten, Verlangen und Wünsche vorgetragen, welchem über dieses sehr viele Bischöffe und andere durch ihre Würde, Gelehrsamkeit und Religion hochansehnliche Personen ihre Ansuchen und ihre Meynungen beyfügten. Damit Wir nun aber in einer so schweren und hochwichtigen Sache die sicherste Entschliessungen fassen möchten, so hielten Wir dafür, eine lange Zeit nöthig zu haben, um nicht nur die Sache mit Fleiß untersuchen, reiflich überlegen und darüber wohlbedächtlich berathschlagen, sondern auch den Vater des Lichtes mit vielen Seufzern und anhaltendem Gebett um sonderbare Hülfe und Beystand ansehen zu können; auch haben Wir getrachtet, daß uns in dieser Sache das Gebett und die gottseligen Werke aller Gläubigen bey Gott dem Herrn zu statten kommen möchten: Wir haben unter andern nachforschen wollen, auf welchen Grund jene bey vielen angenommene Meynung, daß nemlich der Orden der Geistlichen von der Gesellschaft Jesu auf eine gewisse besondere Weise von dem Tridentinischen Concilio gutgeheissen und bestättigen worden, sich stütze; und Wir haben gefunden, daß in Ansehung desselben auf diesem Concilio nichts anders verhandelt worden, als daß er von jenem allgemeinen Decrete

ausgenommen seyn sollte, durch welches in Ansehung der andern Regular-Orden verordnet worden, daß nach geendigter Zeit des Novitiats die Novizen, welche tüchtig befunden worden, entweder zur Profess gelassen, oder aus dem Kloster entfernt worden sollten. Dagegen hat auch eben dieses heilige Concilium (Sess. 25. C. 16. de Regular.) erklärt, daß es nichts innoviren noch verbieten wolle, daß nicht vorbesagter Orden der Geistlichen von der Gesellschaft Jesu, nach ihrem von dem heiligen Apostolischen Stuhle gutgeheissenen gottseligen Institute, dem Herrn und seiner Kirche dienen könne.

Wir werden also von so vielen und nothwendigen Mitteln, die wir nicht ohne Gegenwart, und Eingebung des Heil. Geistes hoffen, angewendet zu haben; Wir werden von der dringenden Pflicht Unsers Amtes, kraft welcher wir der Christenheit den Frieden und die Ruhe verschaffen, erhalten, und vermehren, und alles gänzlich aus dem Wege räumen müssen, was ihr den mindesten Schaden zufügen könnte, soviel uns möglich aufs heftigste angerieben; und da Wir über dieses erwoget haben, daß vorbesagte Gesellschaft Jesu jene reichlichste und herrlichste Früchte und Vortheile, wegen welcher sie gestiftet, von so vielen unserer Vorgänger gutgeheissen, und mit unzähligen Privilegien ausgeschmücket worden, ins künftige nicht mehr hervorbringen, und daß, wenn dieselbe bestehen bliebe, der Kirche ein wahrer und dauerhafter Friede schwerlich oder ganz und gar nicht wieder verschafft werden könne: als unterdrücken Wir, aus diesen besondern Ursachen bewogen, und aus andern Gründen, welche Uns sowohl die Gesetze der Klugheit und die beste Regierung der allgemeinen Kirche an Handen geben, und die Wir tief in Unserm Gemüthe bewahren, denen Fußstapfen eben dieser Unserer Vorgänger und insonderheit erwehnten Pabsts Gregorii X. auf dem allgemeinen Concilio zu Lyon, um so mehr, als auch in gegenwärtigem Falle es um eine Gesellschaft zu thun ist, die sowohl wegen ihrem Institute, als ihren Privilegien der Zahl der Bittelorden beygefüget ist, nachfolgend, mit reiffem Rathe, aus gewisser Wissenschaft und mit der Aposto-
lischen

lischen Nachts Vollkommenheit, oftgemeldte Gesell-
 schaft, und löschen solche aus. Wir heben auf und
 schaffen ab alle und jede ihre Aemter, Beruffe und
 Berrückungen, die Häuser, die Schulen, die Colle-
 gien, die Hospitia, die Meyerhöfe, und jede andere
 Orte, in welcher Provinz, Königreiche oder Gebiete
 sie gelegen seyn mögen, und die besagter Gesellschaft
 auf irgend einige Weise zugehören; ihre Statuten,
 Gebräuche, Gewohnheiten, Decrete, Constitutionen,
 wenn sie auch mittelst Eide, durch die Apostolische
 Guntheißung oder auf andere Weise bekräftiget sind,
 ingleichen alle und jede Privilegia, und allgemeine oder
 besondere Indulte, deren Inhalt, wenn sie auch mit
 allen und jeden zernichtenden Formeln und Clauseln
 und mit diesen oder jenen Verbindlichkeiten oder De-
 creten abgefaßt worden, als diesem gegenwärtigen
 Briefe gänzlich und hinlänglich einverleibet angesehen
 werden soll. Wir erklären daher, daß alle und jede
 Gewalt des vorgesetzten Generals, der Provincialen,
 Bisitatoren und anderer Oberen besagter Gesellschaft,
 von welcher Art sie seyn mögen, in geistlichen und
 weltlichen Dingen auf je und allezeit vernichtet und
 gänzlich ausgelöscht bleiben, und Wir wollen, daß
 eben diese Gerichtsbarkeit und Gewalt gänzlich, und
 auf alle und jede Weise nach der Art, den Umständen
 und den Personen, und unter denen Bedingungen, die
 Wir weiter unten anführen werden, auf die Ordi-
 narien der Orte transferiret seyn solle; gleichwie wir
 mittelst gegenwärtigem verbieten, daß niemand
 mehr in besagte Gesellschaft aufgenommen und zum
 Habit und Novitiat gelassen werden, diejenige
 aber, welche biß auf diesen Tag aufgenommen sind,
 auf keinerley Weise zu Ablegung der Votorum simpli-
 cium oder solennium bey Strafe der Nichtigkeit der
 Aufnahme und Ablegung, und bey anderer unserer
 Willkühr vorbehaltenen Straffen gelassen werden kön-
 ne; auch wollen, gebieten und verordnen Wir ferner,
 daß diejenige, die wirklich im Novitiate sind, alsogleich,
 von Stund an und unmittelbar und de facto entlasse
 werden; und gleichermassen verbieten Wir, daß die-
 nige, welche die vota simplicia abgelegt, biß jetzt aber

noch keinen *sacrum ordinem* erhalten, zu denen *ordinibus majoribus*, unter dem Vorwande oder Titel sowohl der bereits abgelegten Profession in der Gesellschaft, als auch der von eben dieser Gesellschaft gegen die Decrete des Tridentinischen Concilii erhaltenen Privilegien nicht sollen befördert werden können.

Weil aber alle Unsere Sorgfalt vornämlich darauf abzwecket, für das Beste der Kirche und für die Ruhe der Völker Vorsehung zu thun, und zu gleicher Zeit einem jeglichen von den Individuis oder Sociis besagter Religion, deren Personen, im einzeln, Wir in dem Herrn mit väterlicher Zuneigungen lieben, einigen Trost und Hülfe zu verschaffen, damit sie von allen Streitigkeiten, Zwistigkeiten und Beängstigungen, womit sie bißher geplaget waren, befreyet, mit mehrerer Frucht den Weinberg des Herrn pflanzen und an dem Heile der Seelen mitarbeiten können; so beschließen und verordnen Wir, daß die Socii, die nur allein die *vota simplicia* abgelegt und zur Zeit noch nicht zu den *sacris Ordinibus* befördert sind, binnen einer von den Ordinariis der Orte vorzuschreibenden und zu Ausfindigmachung irgend einer Bedienung, eines Amtes oder eines geneigten Aufnehmers hinlänglichen Zeitfrist, die aber nicht ein Jahr, vom dato Unseres gegenwärtigen Briefs anzufangen, sich erstrecken soll, sich aus den Häusern und Collegien der Gesellschaft, von aller Verbindlichkeit der *votorum simplicium* entbunden, begeben sollen, um jene Lebensart anzutreten, welche sie, jeder seiner Berufung, seinen Kräften und seinem Gewissen am angemessensten in dem Herrn erachtet haben werden; um so mehr, als selbige auch nach den Privilegien der Gesellschaft von derselben aus keinem andern Bewegungsgrunde, als aus demjenigen, weil es die Oberen der Klugheit und den Umständen gemäßer erachteten, ohne vorgängige Vorladung, ohne Verfassung von Acten, und ohne Beobachtung einer gerichtlichen Ordnung entlassen werden könnten.

Allen den Sociis aber, die bereits zu den *sacris Ordinibus* gelanget, geben Wir die Erlaubniß und die Freyheit, eben diese Häuser und Collegia der Gesellschaft zu verlassen, es seye nun, daß sie sich in etnen der von dem Apostolischen Stuhle gutgeheissenen

Regular Orden begeben wollen, in welchem sie die von dem Tridentinischen Concilio vorgeschriebene Novitiatszeit, wenn sie in der Gesellschaft nur erst die vota simplicia abgelegt, gänzlich aushalten, wenn sie aber schon die vota solemnia abgelegt, nur 6. ganzer Monate im Novitiat bleiben sollen, indem Wir sie von der übrigen Zeit gütigst dispensiren; oder aber, daß sie in der Welt, als Priester und Weltgeistliche unter einem gänzlischen und vollkommnen Gehorsam und Unterwerfung unter die Ordinarien, in deren Kirchensprengel sie ihr Domicilium nehmen werden, bleiben wollen, wonebst Wir verordnen, daß denjenigen, die solchergestalt in der Welt bleiben wollen, so lange hiß sie anders versorget werden, eine Congrua aus den Einkünften des Hauses oder Collegii, in welchem sie sich aufhalten, doch mit Rücksicht sowohl auf besagte Einkünfte, als auch, auf die mit solchen verknüpfte Onera, angewiesen werden soll.

Die Professio aber, die bereits in den sacris Ordinibus stehen, die entweder aus Furcht wegen Mangel der Congrua, oder weil solche allzugerings ist, sich nicht hinlänglich unterhalten können, oder aber, weil sie keinen Ort, wo sie ihr Domicilium nehmen können, haben, oder hohen Alters, schwacher Gesundheit, oder jergend einer andern rechtmäßigen und wichtigen Ursache wegen, die Häuser oder die Collegia der Gesellschaft zu verlassen nicht für gut finden, sollen darinnen verbleiben können, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie gar keine Verwaltung des besagten Hauses oder Collegii haben, nur allein den Habit von Weltgeistlichen tragen und dem Ordinario desselben Ortes völlig unterworfen leben sollen. Wir verbieten aber auf alle Weise, daß sie die Stelle derjenigen, die abgehen werden, nicht wieder mit andern ersetzen, nicht von neuem irgend etwas, oder einen andern Ort, nach den Schlüssen des Concilii von Lyon, an sich bringen, und über dieses die Häuser, die Güter, und die Gründe, welche sie gegenwärtig besitzen, veräußern sollen. Sie sollen ferner in ein einziges, oder in mehrere Häuser, nach der grösseren oder kleineren Anzahl der Sociorum, welche verbleiben werden, zusammen verlegt werden können, so, daß die Häuser, welche leer stehen werden, zu piis usibus, wie es nach

denen Umständen der Orte und der Zeiten am vor-
 trüglichsten, und denen heiligen Canonibus, der Ab-
 sicht der Stifter, der Ausbreitung des Gottesdienstes,
 dem Heile der Seelen und dem öffentlichen Nutzen am
 gemäßeſten erachtet werden wird, angewendet werden
 können. Unterdeſſen wird irgend ein mit Klugheit und
 bewährten Sitten begabter Mann aus der Weltgeiſt-
 lichkeit beſtimmt werden, welcher, nachdem der Na-
 me der Geſellſchaft gänzlich ausgeſöcht und unterdrückt
 iſt, der Verwaltung dieſer Häuſer vorſtehen ſoll.

Wir erklären, daß auch die Individua von be-
 ſagter Geſellſchaft von allen den Provinzen, aus wel-
 chen ſie bereits vertrieben ſind, in dieſer allgemeinen
 Unterdrückung der Societät begriffen ſeyen, und wol-
 len Wir daher, daß beſagte Vertriebene, wenn ſie
 auch ſchon zu den majoribus ordinibus befördert ſind,
 daſern ſie nicht in einen andern Regular-Orden ſich
 Begeben haben, ipſo facto in den Stand von Welt-
 Geiſtlichen und Prieſtern reducirt und den Ordinarien
 der Orte gänzlich unterworfen ſeyn ſollen.

Die Ordinarien der Orte ſollen, wenn ſie an
 denjenigen, welche von dem Regular-Inſtitut der Ge-
 ſellſchaft, in Kraft Unſeres gegenwärtigen Briefs in
 den Weltprieſterlichen Stand übergegangen, die erfor-
 derliche Tugend, Gelehrſamkeit und Unſträflichkeit der
 Sitten wahrgenommen, denenſelben, nach ihrem Gut-
 düncken, die Macht, der Gläubigen Beicht zu hören,
 oder öffentliche Predigten an das Volk zu halten, er-
 theilen oder verweigern können ohne dergleichen ſchrift-
 liche Erlaubniß aber ſoll keiner von ihnen dieſen Ver-
 richtungen obliegen dürfen; doch ſollen die Biſchöffe
 oder Ordinarien der Orte dieſe Macht in Anſehung
 der auswärtigen, niemals denjenigen ertheilen, wel-
 che in den Collegien oder Häuſern, die vorhin der Ge-
 ſellſchaft gehören, leben, als welchen Wir auf je und
 allezeit denen auswärtigen das Sacrament der Buſſe
 zu adminiſtriren oder zu predigen unterſagen, gleichwie
 ſolches auch Unſer Vorgänger Gregorius X. ſelbſt auf
 dem angeführten all-emeinen Concilio auf gleiche
 Weiſe verbothen hat. Welches Wir eben dieſen Bi-
 ſchöfen ſelbſt auf ihr Gewiſſen geben, welche Wir je-
 ner

ner genauesten Rechenschaft, die sie von denen ihrer Obfürge übergebenen Schaafen Gott werden geben müssen, und des strengen Gerichts, welches denenjenigen, welche Vorsteher sind, der höchste Richter der Lebendigen und der Todten androhet, erinnert haben wollen.

Wir wollen über dieses, daß wenn jemand von denen, die sich zu dem Institut der Gesellschaft bekanneten, das Amt, die Jugend in den Wissenschaften zu unterrichten, versiehet, oder einen Lehrmeister in einem Collegio oder in einer Schule abgiebt, nachdem sie alle, so viel ihrer sind, von der Regierung, Verwaltung, und entfernet worden, nur denjenigen die Freiheit und Macht fernerhin zu lehren vergünstiget werde, welche Zeichen vor sich haben, daß sie von ihren Arbeiten Gutes hoffen können. und daferne sie sich von jener Streitigkeiten und Lehr-Punkten, die entweder durch ihre Abweichung, oder durch ihre Unstatthafteit insgemein die heftigsten Zänkeren und Ungemächtschkeiten veranlassen oder von neuem erregen, abgeneigt bezeigen; auch sollen zum Lehr-Amte zu keiner Zeit diejenige, welche die Ruhe der Schulen und den öffentlichen Ruhestand nicht nach allem Vermögen erhalten werden, angenommen, noch auch, wenn sie wirklich in solchem stehen, fernerhin dabey gelassen werden.

Was hiernächst die heiligen Ristimen anbelanget, in Ansehung deren Wir auch alles dasjenige, was Wir wegen Unterdrückung der Gesellschaft verordnet haben, verstanden wissen wollen, so behalten Wir Uns die Bestimmung derjenigen Mittel bevor, wodurch die Bekehrung der Ungläubigen und die Beylegung der Zwistigkeiten leichter und sicherer bewirket werden kan.

Nachdem nun, obbesagtermassen, alle und jedes Privilegia und Statuten oftbemeldter Gesellschaft vernichtet und gänzlich abgeschafft sind, so erklären Wir deren Socios, nachdem sie sich aus den Häusern und Collegien der Gesellschaft begeben, und in den Stand von Weltgeistlichen versetzt worden, für tüchtig und fähig, nach den Decreten der H. Canonum und Apostolischen Constitutionen, zu jedweden Pfünden sowohl mit als ohne Seelsorge, Aemtern, Würden, Persona-

ten und andern dergleichen Stellen zu gelangen, zu welchen allen ihnen, wenn sie in der Gesellschaft geblieben wären, der Zutritt vom Pabst Gregorio XIII. glückl. Ged. mittelst seinem in Gestalt eines Breve unterm 10. Sept. 1584. ergangenen Briefe, welcher anfängt; *Satir superque* gänzlich verschlossen war. Desgleichen erlauben Wir ihnen, welches ihnen ebenfalls verbotnen war, daß sie für die Lesung der Messe Almosen annehmen, und alle die Gnaden und Vergünstigungen genessen dürfen, deren sie als Regular Geistliche von der Gesellschaft Jesu auf je und allezeit beraubt gewesen waren. Gleichermassen derogiren Wir allen und jeden Erlaubnissen, die sie von dem vorgesezten General und anderen Oberen, kraft der von den Pabsten erlangten Privilegien erhalten haben mögten, als nemlich derjenigen, die Bücher der Keger und andere von dem Apostolischen Stuhle verbottene zu lesen; derjenigen, die Fasttage nicht zu beobachten und sich an solchen der Fastenspeisen nicht zu bedienen, und endlich derjenigen, die Lesung der *Horarum Canonizarum* eher oder später vorzunehmen, und mehr anderer dergleichen, deren sich inskünftige zu gebrauchen, Wir ihnen aufs schärfste verbieten, nachdem Unser Wille und Unsere Meynung ist, daß sie ihre Lebensart, als Welt-Priester, nach den Vorschriften der gemeinen Gesetze einrichten sollen.

Wir verbieten hiernächst, daß, nach erfolgter öffentlicher Kundmachung Unseres gegenwärtigen Briefes, niemand sich erühnen solle, dessen Vollstreckung unter dem Scheine, Titel oder Vorwande irgend einer Instanz, Appellation, Recurs, Erklärung oder Erläuterung von etwa entstehenden Zweifeln, oder unter irgend einem andern vor- oder nicht vorgesehnen Vorwande, auszustellen; allermassen Wir verstehen und wollen, daß von nun an und unmittelbar die Unterdrückung und Zernichtung der ganzen obbesagten Gesellschaft und aller ihrer Aemter in der obgemeldeten Gestalt und Weise ihre Wirkung haben sollen, bey Straffe, ipso facto in die grössere Excommunication zu verfallen, die Uns und den Römischen Pabsten, unseren Nachfolgern, pro tempore
ge

gegen einen jeden vorbehalten ist, der sich herausnehmen würde, der Vollstreckung dieses unseres Briefes eine Hinderniß, Schwierigkeit oder Aufenthalt in den Weg zu legen.

Wir befehlen ferner und gebieten in kraft des heiligen Gehorsams allen und jeden Geistlichen, regularen, weltlichen von jedem Grade, Würde, Eigenschaft und Stande, und den jenigen Namentlich, die bis hieher der Gesellschaft zugeschrieben waren, und für Socios gehalten worden, daß sie sich nicht erkühnen sollen sothane Unterdrückung zu vertheidigen, anzusehen, von solcher, wie auch von ihren Ursachen und Bewegungsgründen, von dem Institut, Regeln, Constitutionen, Regierungsform, der Gesellschaft oder von irgend einer andern zu diesem Gegenstande gehörigen Sache, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Römischen Pabstes weder zu schreiben noch zu reden; und gleichermassen verbieten wir bey Straffe der uns und unsern Nachfolgern pro tempore vorbehaltenen Excommunication, daß sie bey Gelegenheit dieser Unterdrückung sich nicht unterstehen sollen, irgend jemand und noch viel weniger diejenige, welche Socii gewesen, mit Injurien, übeln Nachreden, Schmähungen und andern Arten der Verachtung mündlich oder schriftlich weder heimlich, noch öffentlich zu beleidigen und auszufordern.

Wir ermahnen alle christliche Fürsten und bitten dieselbe, daß Sie nach all ihrer Gewalt, Ansehen und Macht, die ihnen von Gott zur Vertheidigung und zur Beschützung der Heil. Römischen Kirche verliehen worden, wie auch mit dem gegen diesen Apostolischen Stuhl hegenden Gehorsam und Verehrung dazu bewirken wollen, daß dieser unser Brief seine vollständigste Wirkung erreiche, und daß sie hiernächst, einem jeden der in diesem Briefe enthaltenen Artikeln zusagend, solche Decrete abfassen, und kund machen wollen, wodurch gänzlich verhütet werde, daß mittelweil, als dieser Unser Wille zum Vollzuge gebracht wird, unter denen Gläubigen keine Zänkereyen, Streitigkeiten und Mißheiligkeiten entstehen mögen.

Ende

Endlich ermahnen Wir auch alle Christen und bitten Sie durch die Wunden unsers Herrn Jesu Christi, eingedenk zu seyn, daß wir alle einerley Herrn, der im Himmel ist, und alle den nemlichen Heiland, von welchem wir theuer erkaufte sind, haben; daß wir in dem nemlichen Wasserbaade durch das Wort des ewigen Lebens wiedergeboren und zu Kindern Gottes und Mit-Erben Jesu Christi eingesehet; alle mit einerley Weide der Catholischen Lehre genähret; und endlich, daß wir alle ein Leib in Christo, einer aber des andern Glieder sind; und daß es daher so unumgänglich nöthig ist, daß alle, durch das gemeinsame Band der Liebe vereiniget, mit allen Menschen Frieden halten, und sich nichts zur höhern Pflicht seyn lassen, als einander zu lieben, gestatten derjenige, der seinen Nächsten liebet, das Gesetz erfüllet; und daß sie annehmet von allen Beleidigungen, Feindschaften, Zwietrachten, Nachstellungen und andern dergleichen Uebeln, die von dem alten Feinde des menschlichen Geschlechts zur Beunruhigung der Kirche Gottes und zur Verhinderung der ewigen Glückseligkeit der Gläubigen unter dem betrüglichen Titel und Vorwande von Schalen, von Meynungen, oder auch von einer Christlichen Vollkommenheit ausgebracht, erfunden und erregt worden, sich weit entfernt zu halten trachten sollen. Endlich soll sich ein jeder aus allen seinen Kräften bestreben, der wahren und ächten Weisheit theilhaftig zu werden, von welcher durch den H. Jacobum geschrieben ist: (Cap. 3. Epist. Canon. Verh. 13.) Wer ist weise und klug unter euch? der erzeige aus seinem guten Wandel seine Wirkung in der Sanftmuth und Weisheit; habet ihr aber bitteren Neid und Zank in eucrem Herzen, so rühmet euch nicht, und lüget nicht wider die Wahrheit. Denn dieses ist nicht die Weisheit, die von oben herabkommt, sondern irdisch, menschlich und teuffisch. Denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böse Dinge. Die Weisheit aber von oben herab, ist aufs erste keusch, darnach friedsam, gelinde, läset sich sagen, voll Barmherzigkeit und guter

Fürch²

Früchte, unpartbeyisch und ohne Heucheley. Die Frucht aber der Gerechtigkeit wird gesät in dem Frieden denen, die den Frieden halten.

Wir wollen ferner, daß gegenwärtiger Brief, obwohl die Obere und andere Religiösen vorbesagter Gesellschaft und alle übrige die obangeführte Dinge angehn oder sie anzugehen, auf irgend eine Weise behaupten, zu demselben nicht eingewilliget, noch vorgeladen und darüber gehöret worden, zu keiner Zeit weder aus dem Fehler der Erschleichung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit, oder aus Mangel unserer Absicht, oder aus irgend einem andern, obgleich grossen, ungedachten und wesentlichen Mangel, oder auch darum, weil in vorstehenden, oder in einem Stücke desselben, zu beobachtende Feyerlichkeiten oder irgend andere zu beobachtende und zu erfüllende Dinge nicht beobachtet worden seyen, oder aus irgend einem aus dem Rechte oder irgend einer Gewohnheit erwachsenen, auch in dem Gesetzbuche enthaltenen Grunde, oder auch ex capite enormis. enormissimæ & totalis læsionis, und aus irgend einem andern Vorwande, Anlasse oder Ursache, wenn sie auch rechtmäßig, billig und privilegiert und eine solche wäre, daß es zur Gültigkeit der vorstehenden Dinge selbige auszudrücken nöthig gewesen wäre, notiret, angefochten, ungültig gemacht, widerrufen oder vor Gericht und in Streit gezogen oder ad terminos juris reduciret, oder aber gegen denselben das remedium der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Defnung des Mundes oder sonst irgend ein Remedium juris, facti, gratia aut justitiæ erlanget werden könne, wie man dann auch sich besagter Remediorum wenn sie gleich auf solche Weise wirklich verliehen und erlanget werden solten, weder vor Gerichte, noch ausser Gerichte bedienen können soll; sondern Wir wollen, daß besagter unser Brief auf je und allezeit gültig, vest bestehend und kräftig seyn, und seine gänzliche und vollständige Wirkungen erhalten und erreichen, und von allen und jeden, welche er angehet und welche er in Zukunft, auf was Art und

Weis

Weise es auch immer seyn mag, angehen wird, unverbrüchlich beobachtet werden soll.

Wir verordnen, daß solchergestalten und nicht anders, in allen vorstehenden Sachen und in einer jeglichen derselben, von einem jeden vrdentlichen und delegirten Richter, Auditor der Causarum des Apostolischen Pallastes und Cardinal der Heil. Römischen Kirche, wie auch von jedem Legato a Latere und Nuncio des Apostolischen Stuhls, und von jedermänniglich, der irgend eine Macht oder Gewalt in irgend einer Causa und Instanz auszuüben hat oder haben wird, zu Recht erkannt und gesprochen werde, zu welchem Ende denenselben und einem jeden von ihnen die Befugniß und die Macht, auf andere Weise zu erkennen oder auszulegen, gänzlich benommen seyn soll. Und wenn sich irgend einer begeben lassen würde, sich zu erkühnen, ans irgend einer Autorität wissentlich oder unwissentlich anders über dergleichen Sachen zu verfahren, so wollen wir, daß alles unkräftig und ungültig seyn soll.

Unerachtet der Apostolischen Constitutionen und Verordnungen, wenn sie gleich in den allgemeinen Concilien publiciret worden, und so viel es nöthig, unerachtet unserer Regel: *de non tollendo jure quæsitto*, wie auch der Statuten der obbesagten Gesellschaft, deren Häuser und Kirchen, wenn sie gleich eidlich, durch Apostolische Gutheißung, oder eine jede andere Befräftigung bestättiget sind, der Gewohnheiten, Privilegien, Indulten und Apostolischen Briefe an diese Gesellschaft und an ihre Obere, Religiösen und Individua, von welcherley Gattung, und von welcherley Inhalt und Gestalt sie seyen, und mit welchem derogatorio derogatoria, und mit welchem zerrichtenden Decreten, es seye gleich aus eigener Bewegung, gleichwie gegenwärtiges, oder consistorialiter, oder auf irgend eine andere Weise dieselbe verliehen, bestättiget und erneuert sind; als welchen allen und jeden, obgleich zur rechtmäßigen Derogirung derselben und ihres ganzen Inhalts eine specielle, ausdrückliche und individuelle Erwèhnung von Wort zu Wort, und nicht durch allgemeine Clauseln, die eben dieses

sa:

sagen, geschehen sollte, oder sonst eine andere besondere Form hierzu erforderlich wäre, indem wir deren allen und jeder Inhalte, als von Wort zu Wort, nicht das mindeste davon ausgelassen, und mit der in solcher vorgeschriebenen Form im gegenwärtigen vollständig und hinlänglich ausgedruckt und einverleibet halten, und verstehen, daß sie was ihre andern Articel betrifft, in ihre Kraft verbleiben sollen, zu obbesagten Ende Wir specialiter und ausdrücklich, wie auch allen andern Dingen, die diesem entgegen sind, dergleichen.

Wir wollen ferner, das denen Copieen und Exemplaren von unserem gegenwärtigen Briefe, auch denenjenigen, welche gedruckt sind, wenn sie von einem öffentlichen Notario unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, in Gerichten sowohl, als ausser solchen, eben der Glaube beygelegt werde, welcher gegenwärtigem Original selbst, wenn es vorgewiesen oder gezeigt würde, beygelegt werden würde.

Gegeben zu Rom bey S. Maria der Größern, unter dem Fischer Ringe den 21. Tag des Heumonats 1773. Unserer Päpstlichen Würde im fünften Jahre.

A. Card. Negroni.

Me.



Clemens der XIV.

Römische Pabst.

Zum künftigen Andenken.

Wir haben jüngsthin aus sehr wichtigen Ursachen in einer andern von Uns in der Gestalt eines Breve vom 31. des vergangenen Monats Julii herausgegebenen Schrift beschloffen und angezeigt, daß die Gesellschaft Jesu aufgehoben und unterdrückt sey, und dies ist anderwo, wie auch in eben dieser unsrer Schrift, deren Inhalt Wir durch gegenwärtiges Breve für vollkommen und hinlänglich ausgebrücket gehalten haben wollen, ausführlicher gehalten. Nachdem wir hierauf den 6. des laufenden Monats Augusti unsre auserlesene Söhne die Priester Cardinale den Andreas St. Matthäi in Mersulana Corsino, den Markus St. Augustini Marefusco, den Franz St. Elementis Carafa, und den Franz Xavier St. St. Sylvestri und Martini ad montes de Zelada beruffen, und respective ernannt haben, wie auch unsren geliebten Antonius St. Georgii zum goldenen Schleyer Diakon Cardinal gleichfalls nebst unsren lieben Söhnen denen Magistern Vincentius Mazedonius und Demetrius Albanus, so haben Wir allen diesen die Ursachen

chen selbst, samt dem ganzen Verfahren und dessen besondern Umständen eröffnet, und satsam entdeckt, und nachdem Wir ihnen obengesagte Schrift vorgelesen, haben sie alles, was Wir für uns gethan haben, und darinn begriffen ist, bestens und einhellig gebilliget, und erkannt, dafür gehalten und geglaubt, daß es alles Lob verdiene.

Da Wir aber igt wollen, daß, was in unser gemeldten Schrift verfügt, beschlossen, und vorgeschrieben ist, nach unsrer Sinnes Meinung gehörig beschlossen werde, also errichten, und bestellen Wir aus eigener Bewegung, und zuverlässigen Wissenschaft, und nach unsrer reifen Ueberlegung, eine Congregation von denen oben genannten fünf Cardinals- und zween Prälaten des Römischen Raths, wie auch von zween regulirten in der Gottesgelehrtheit vortreflichen Männern, als auch von denen von Uns zuernennenden Consultoren, denen diese Sorge besonders obliegen soll, damit alles, was in unsrer angeführten Schrift beschlossen, und anbefohlen wird, seine Wirkung erreiche; und wenn bey Vollziehung derselben um die Art und Weise, die Personen, oder Sachen, die einst zu der Gesellschaft gehört haben in Zukunft etwann ein Zweifel entstehen möchte, so soll er nicht

C

eher

eher, als nach einer mit Uns geschehenen Berathschlagung gehoben und aufgelöst werden.

Auch ertheilen und verleyhen Wir aus eigenem Antriebe, Wissenschaft, und nach gleich reifer Ueberlegung dieser von Uns also bestellten Congregation alle und jeder zur Befolgung unsrer gemeldten Schrift nöthige, und auf was immerfür eine Art zugehörige Gewalt und Macht, auch summarisch, und ohne Geräusch und Gerichtsform nach blos eingesehener Wahrheit der That, auch mit Inquisition gegen alle und jede Personen, wessen Standes, Höhe, Ansehen und Würde sie auch wären, und wenn sie Güter, Bücher, Schriften, Geräthschaften, oder andre besagter Gesellschaft gehörige Dinge vorenthielten, besäßen, verhalten, zu verfahren, und dieselbe sowohl unter Kirchen- als andren nach dem Gutachten dieser Congregation aufzulegenden Strafen zu deren Entdeckung, und Zurückstellung zu zwingen und anzutreiben. Damit aber die von solcher Congregation abzuhandelnde und zu untersuchende Angelegenheiten nicht entdeckt werden, und andern zu Gehör kommen, so verbieten, und untersagen Wir allen und jeden, aus denen diese Congregation bestehet bey Strafe der höhern Excommunication, in die sie ohne einige Erklärung gleich

gleich bey der That verfallen, von der Niemand die Gnade der Losprechung aussere von uns, die Wir zur Zeit Römischer Bischof sind, er wäre denn in seiner Sterbestunde begriffen, erhalten können soll, damit sie sich nicht unterstehen, das, so auf was immer für eine Art in besagter Congregation vorgenommen, unterjucht, und beschloffen worden, unter einigem Vorwande, Ursache, oder gesuchtem Scheine zu entdecken und mittel, oder unmittelbar zu offenbaren.

Heynebens beschliessen und zeigen Wir von nun an, daß nach betrachteter Unterdrückung und Aufhebung gemeldeter Gesellschaft, alle und jede Freyheiten, Gerichtsbarkeiten, Privilegien und Würden, die den Protektoren dieser so aufgehobenen Gesellschaft als auch andern Cardinalen, auch selbst dem Großpönitentiarius auf was immer für eine Art verliehen, gestattet, und beygelegt worden sind, aus gleicher Bewegung, Wissenschaft, und Überlegung aufgehoben sind. Auch verordnen, und befehlen Wir, daß alle ersinnliche Gerichtsbarkeit, Ansehen und Macht in allem was immer die Personen, Kirchen, Häuser, Collegien, Sachen und Güter oftgesagter schon aufgehobener Gesellschaft betrifft, besonders und ausschließungweise, in Ansehung aller Gerichte auch aller und

jeder Congregationen der Cardinäle, sowohl der Vorsteher der Tridentinischen Kirchenversammlung als der Berathschlagungen der Bischöfe und Regulierten, und der Glaubens Verbreitungsgeschäfte, als auch der regularen Disciplin, indem Wir ihnen alle Gewalt und Ansehen anders zu richten und auszulegen benommen haben, eben dieser durch gegenwärtiges bestellten Congregation zustehende und gehöret. Wir wollen über dieß, daß gleichfalls besonders und Ausschließungsweise in Ansehung aller andern Obern und Gerichte, nurgesagter von uns errichteter Congregation zustehende und gehöret, nicht allein über alles, was sowohl die Pönitentiaren der Hauptkirche des Fürsten der Aposteln in der Stadt, als die andern Pönitentiaren des Heil. Lauretansischen Hauses betrifft, Sorge zu tragen, sondern auch gelehrte, und gottesfürchtige Männer zu Obern, Lektoren, und Magistrern derley Häuser, Collegien und Seminarien zu erwählen und zu deputiren. Da Wir beschließen, daß dieses gegenwärtige Schreiben unveränderlich, gültig, und kräftig sey, und immer seyn solle, und seine gängliche und vollständige Wirkungen habe und erhalte, und daß es denen, die es angehet, und wenn immer mit der Zeit angehen wird, in allem und durchaus zu statten komme, als auch von ihnen respektive unverleztlich beobachtet werde,

de,

de, und daß also vermöge des vorausgeschickten durch alle und jede ordentliche und delegirte Richter, wie auch durch die Auditoren in Angelegenheiten des Apostolischen Palatii und dessen Cardinäle für irrig und nichtig geachtet, und erklärt werden solle, wenn sich ja ereignete, daß etwann einer vermög seiner Würde wissentlich oder unwissentlich zuwiderhandelte: aller Constitutionen, und Apostolische Verordnungen, wie auch aller, obgleich mit einem Eidschwur, einer Apostolischen oder einiger andern Bestätigung bestärkten Statuten, und Gewohnheiten, Privilegien, wie auch Verleihungen, und dem vorausgeschickten zuwiderlaufender Apostolischer Briefe ungeachtet, wie sie auch immer verliehen, bekräftiget, und erneuert seyn mögen; die Wir alle und jede, da Wir sie vermöge des Inhalts des vorausgeschickten in gegenwärtigem für vollkommen und hinlänglich ausgedrückt und angeführet halten, samt allen andern zu widerlaufenden, zur Bewirkung des vorausgeschickten, besonders und ausdrücklich entkräften.

Gegeben Rom den 13. Augusti des 1773. Jahres, Unsers Pabsttums im 5ten.

A. Card. Negroni.



50B $\frac{13}{10}$

V10

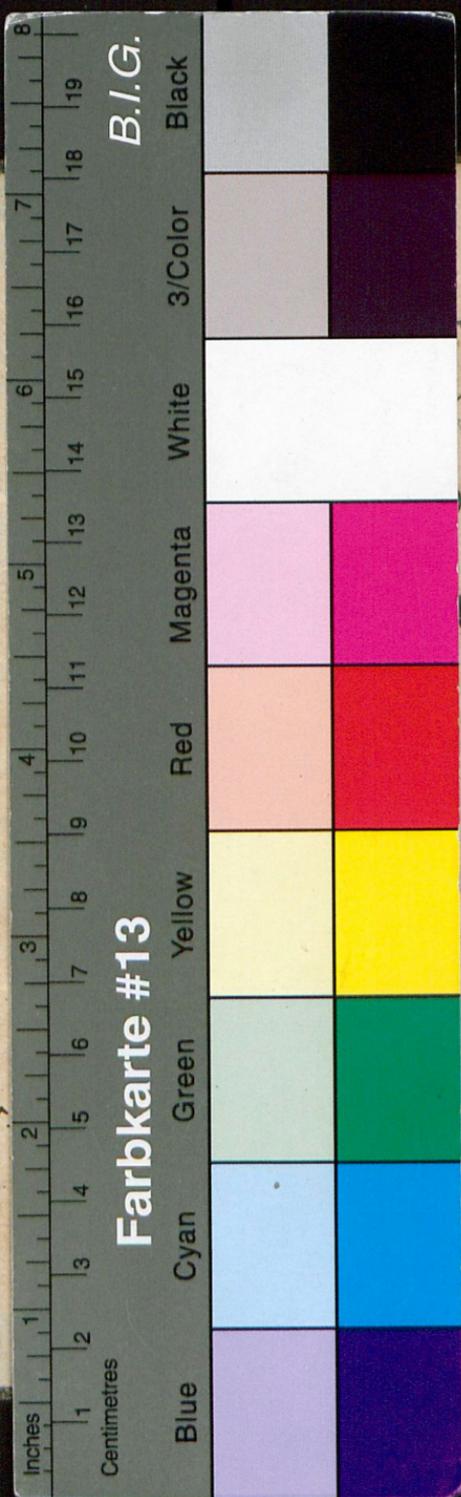
ULB Halle

3

008 344 612







Bulle
 emens Pabst
 des
 vierzehenden,
 die
 hebung des Jesuiterordens
 betreffend.

Mit dem dazu gehörigen Anhang



Mit Erlaubniß der kais. Königl. Censur.

Bedruckt zu Prag, 1773.

